

II-297 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für soziale Verwaltung

1396 I.A.B.
zu 1417 J.
Präs. am 17. Nov. 1969

Zl. 20.335/6-6-1/69

Wien, den 12. November 1969

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten MELTER,
Dr. van TONGEL und Genossen an die
Frau Bundesminister für soziale Ver-
waltung, betreffend Altpensionen
(Nr. 1417/J).

In der vorliegenden Anfrage werden an die Frau
Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Fragen
gerichtet:

1. Sind Sie der Ansicht, daß diese Benachteiligung gerechtfertigt ist?
2. Sehen Sie - abgesehen von Maßnahmen fürsorge-rechtlicher Natur - keine andere Möglichkeit, eine dem Lohnniveau 1959 angepaßte Pensionsbemessung sicherzustellen?
3. Was werden Sie zur Verbesserung der Lage der Altpensionisten tun?
4. Welche Mitteilung haben Sie diesbezüglich dem Herrn Bundeskanzler bereits im Februar d.J. zukommen lassen?

Zu dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mit-
zuteilen:

Wie ich in der Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten MELTER, Dr. van TONGEL und Genossen, Nr. 1239/J, vom 7.5.1969 ausgeführt habe, konnte durch die Renten-

- 2 -

reform der 8. Novelle und durch die 13. und 14. Novelle zum ASVG. der Unterschied zwischen den Vor-ASVG.- und den ASVG.-Pensionen beseitigt werden .. soweit dies überhaupt möglich war. Ich wies darauf hin, daß es bei jener Gruppe von Pensionisten nicht möglich war, diesen Unterschied zu beseitigen, die durch die seinerzeitige ungleichmäßige Entwicklung der Höchstbeitragsgrundlage zeitweise unterversichert war. Auf diesen Umstand und nicht auf zu niedrige Aufwertungsfaktoren für die zurückliegenden Beitragszeiten ist es zurückzuführen, daß die Leistungen der Pensionisten, die vor 1939 in den Ruhestand getreten sind, niedriger sind als die ihrer Berufskollegen in vergleichbaren Stellungen, die jetzt in Pension gehen.

Die jährliche Neufestsetzung der Höchstbeitragsgrundlage und damit ihre kontinuierliche Anpassung an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgt bekanntlich erst seit dem Jahre 1966 auf Grund des Pensionsanpassungsgesetzes. Eine solche regelmäßige Anpassung hat es vorher nicht gegeben. Die Höchstbeitragsgrundlage wurde zwar auch ab 1939 wiederholt erhöht, doch erfolgten die Erhöhungen ohne ein bestimmtes System, abrupt und vor allem ohne Rücksicht auf die laufende Entwicklung der Löhne und Gehälter. So erhöhte sich die Höchstbeitragsgrundlage von 400 S alt = 267 RM (= 267 S neu) im Jahre 1938 auf 7.200 S im Jahre 1969;

das ist eine Erhöhung auf das 27 fache. Im übrigen stellt sich die Frage, ob die in der Angestelltenversicherung bis zum Jahre 1938 wirksame Höchstbeitragsgrundlage von 400 S nicht schon eine Unterversicherung bedeutete. In der Sonderversicherung für die Journalisten, Pharmazeuten und die Gutsangestellten galt nämlich eine Höchstbeitragsgrundlage von 800 S.

Da für die Pensionsbemessungsgrundlage die in die Bemessungszeit fallenden Beitragsgrundlagen maßgebend sind, wirkt sich eine unregelmäßige Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage entsprechend auf die jeweilige höchstmögliche Bemessungsgrundlage aus. Die beispielsweise im Jahre 1954 höchstmögliche Bemessungsgrundlage, bezogen auf das Jahr 1969, beträgt darnach 3.602 S, im Jahre 1964 hingegen 6.051 S.

Wie ich schon wiederholt darlegte, kann diese Auswirkung der Unterversicherung heute nicht mehr beseitigt werden, weil den Versicherungsträgern die Gehaltsteile, die über die seinerzeitigen Höchstbeitragsgrundlagen hinausgehen, nicht bekannt sind.

Die nachteilige Auswirkung der seinerzeitigen Unterversicherung wird aber auch noch durch einen weiteren Umstand verschärft. Er ist darin begründet, daß das Pensionsversicherungsgesetz aus dem Jahre 1909 nur einen kleinen Kreis der heute dem Angestelltenberuf zuzuzählenden Dienstnehmer erfaßt hat. Erst das 1927 wirksam gewordene

Angestelltenversicherungsgesetz hat im wesentlichen alle jene Dienstnehmer in die Pflichtversicherung einbezogen, deren Tätigkeit nach dem Angestelltengesetz zu beurteilen war. Das bedeutet, daß die erstmalige objektive Möglichkeit, Versicherungszeiten zu erwerben, nicht für alle Angestellten zur gleichen Zeit eintrat und daß es aber auch innerhalb der gleichen Angestelltengruppe wie die folgenden Beispiele zeigen vom Alter des Betroffenen abhängt, wieviele Versicherungszeiten er höchstens erwerben konnte.

So kann ein kaufmännischer Angestellter des Geburtsjahrganges 1905 im Zeitpunkt seines 65. Lebensjahres (1970) maximal 43 Beitragsjahre und 4 Jahre an Vordienstzeiten, insgesamt 47 Versicherungsjahre, erwerben; das Ausmaß seiner Alterspension nach dem ASVG. beträgt damit 79,5 v.H. der Bemessungsgrundlage. Wurde er im Jahre 1870 geboren, so kann er bei Erreichen der Altersgrenze (1935) maximal 8 Beitragsjahre und 27 Jahre an Vordienstzeiten, insgesamt 35 Versicherungsjahre erwerben; das entspricht 64,5 v.H. der Bemessungsgrundlage. Gehört er dem Geburtsjahrgang 1890 an, konnte er zu seinem 65. Lebensjahr (1955) höchstens 28 Beitragsjahre und 14 Jahre an Vordienstzeiten, insgesamt 42 Versicherungsjahre nachweisen; das entspricht 75 v.H. der Bemessungsgrundlage. Auch diese Auswirkungen lassen sich mit dem versicherungstechnischen Instrumentarium nicht beseitigen.

- 5 -

Auf Grund dieser Ausführungen beantworte ich die an mich gerichteten Fragen wie folgt:

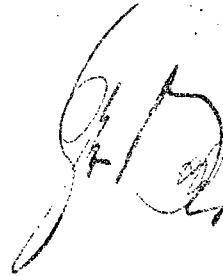
Zu 1): Die nachteiligen Auswirkungen sind, wie ich dargelegt habe, nicht im System unseres Pensionsversicherungsrechtes sondern in dessen historischer Entwicklung begründet.

Zu 2) und 3): Durch die 8. Novelle zum ASVG. wurden sämtliche bis dahin angefallenen Pensionen mit der angeführten Einschränkung auf das Lohnniveau des Jahres 1959 gebracht. Ungeachtet dessen sieht der Entwurf einer 24. Novelle zum ASVG. eine Lösung vor, durch die bewirkt wird, daß der unter Heranziehung der Aufwertungsfaktoren revalorisierte Wert einer vor dem 1.1.1939 zuerkannten Pension erreicht wird. Diese Lösung bedeutet, daß im Jahre 1970 dem in Frage kommenden Kreis von Leistungsempfängern insgesamt über 4 Mill.S zufließen werden; der kapitalisierte Wert dieser Leistungsverbesserung beträgt etwa 40 bis 50 Mill.S.

Zu 4): Bei meinen Gesprächen mit dem Herrn Bundeskanzler im Februar d.J. wurde nur die Möglichkeit erörtert, den ältesten Pensionisten aus Mitteln des Unterstützungsfonds eine höhere Geburtstags- bzw. Weihnachtsgabe zukommen zu lassen und den Kreis der dabei zum Zuge kommenden Personen dahin zu erweitern, daß bereits die 85-jährigen in den Genuß solcher Zuwendungen

-- 6 --

gelangen. Erst im Sommer d. J. wurden Überlegungen angestellt, die etwa in der Richtung der Regelung gingen, wie sie nunmehr in der Regierungsvorlage der 24. Novelle zum ASVG. enthalten ist.

A handwritten signature or set of initials, possibly 'G/B', written in dark ink. The letters are stylized and cursive.